

Fragen zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

("Zweiter Korb")

Mit dem Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ist das Urheberrechtsgesetz entsprechend den zwingenden Vorgaben der gleichnamigen EU-Richtlinie geändert worden. Mit dieser Reform sind jedoch noch nicht alle Fragen beantwortet worden, die durch die neue technologische Entwicklung aufgeworfen werden. Die nachfolgenden Fragen dienen der Vorbereitung der nächsten Urheberrechtsreform, des sogenannten "zweiten Korbs".

A. Fragen zum Vergütungssystem

Die Bundesregierung hat bereits in dem Zweiten Bericht über die Entwicklung der urheberrechtlichen Vergütung gemäß §§ 54 ff. Urheberrechtsgesetz (2. Vergütungsbericht, Bundestags-Drucksache 14/3972) über die Entwicklung und die Angemessenheit von Vergütungen berichtet und eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen vorgeschlagen. Zur Vorbereitung der Reform des Vergütungssystems soll der aktuelle Entwicklungsstand der Vergütungen erfragt und mit den nachfolgenden Fragen die Reform des Vergütungssystems vorbereitet werden.

I. Wie hat sich das Aufkommen - auch im Vergleich zur allgemeinen Preissteigerung sowie zur Preisentwicklung bei den vergütungspflichtigen Geräten und Speichermedien - aus der

- a) Gerätevergütung nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG
- b) Leerkassettenvergütung für Audiokassetten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
- c) Leerkassettenvergütung für Videokassetten (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 UrhG)
- d) Gerätevergütung nach § 54a Abs. 1 UrhG
- e) Betreibervergütung nach § 54a Abs. 2 UrhG

in den Jahren 1998 bis 2003 entwickelt?

II. Die Bundesregierung ist bisher davon ausgegangen, dass sich das bestehende Vergütungssystem mit der Geräte- und Leerträgervergütung als Grundvergütung und der Betreibervergütung als nutzungsorientierter Vergütung grundsätzlich bewährt hat. Es

ist jedoch erforderlich, das Vergütungssystem den rasanten technischen Entwicklungen anzupassen. Dabei wird es jedenfalls auch bei einer zunehmenden Verbreitung individueller Lizenzierungssysteme solange ein Nebeneinander von individueller und pauschaler Vergütung geben müssen, als es in nennenswertem Umfang Werke gibt, die nicht (mehr) mit technischen Schutzmaßnahmen als Grundlage einer individuellen Lizenzierung versehen werden können. Zudem ist zu überlegen, wie mit dem Anliegen von Rechtsinhabern umzugehen ist, auch künftig technische Schutzmaßnahmen nicht zur Wahrnehmung ihrer Rechte einsetzen zu müssen. Vor diesem Hintergrund stellen sich die folgenden Fragen:

1. Sollte das System fester Vergütungssätze (Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG) beibehalten werden oder sind "Tarif-Lösungen" denkbar? Welche Verfahren würden sich dann empfehlen?

2. Sind die Vergütungssätze in § 54d Abs. 1 UrhG noch angemessen? Wenn nein, wie hoch sollte die jeweilige Vergütung sein? Wie sollte bei der Gestaltung der Vergütungssätze zwischen analoger und digitaler Vervielfältigung differenziert werden? Empfiehlt sich eine prozentuale Deckelung in Bezug auf den Kaufpreis und ggf. in welcher Höhe?

3. Sollten in der Anlage zu § 54d Abs. 1 UrhG Leeträgermedien und Aufzeichnungsgeräte dem aktuellen Stand der Technik entsprechend konkret bezeichnet werden? Empfiehlt sich insbesondere eine ausdrückliche Regelung für PCs? Wenn ja, wie sollte diese einschließlich einer Definition des PC formuliert werden? Empfiehlt sich eine Konkretisierung der Vergütungsregelung für modular aufgebaute Geräte und wie sollte diese Konkretisierung erfolgen?

4. Empfiehlt es sich, individuelle Lizenzierungssysteme stärker zu fördern, als es bereits durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft geschehen ist? Falls diese Frage zu bejahen ist: Welche Maßnahmen sollten ergriffen werden? Sollte der Einsatz von DRM-Systemen durch den Gesetzgeber vorgegeben werden oder empfiehlt sich hier eine Mediation?

III. Sollte die bisherige Freistellung der gewerblichen Wirtschaft und der Behörden vom bestehenden Vergütungssystem aufgehoben werden?

IV. Sollte die Festsetzung der Vergütungssätze künftig durch Verordnung erfolgen, um eine schnellere Anpassung der Vergütungssätze zu ermöglichen?

V. Sollte das Inkasso der Vergütungen modifiziert werden? Sollte die Einbeziehung des Einzelhandels in die Gerätevergütungspflicht erwogen werden? Empfiehlt sich eine Sanktionierung der Verletzung der Einfuhr-Meldepflicht nach § 54f UrhG?

VI. Empfiehlt sich eine Beteiligung der Sendeunternehmen an der Leerträgervergütung (§ 87 Abs. 4 UrhG)?

VII. Empfiehlt es sich, die Durchführung eines Schiedsverfahrens nach § 16 Abs. 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz in allen Fällen als Prozessvoraussetzung beizubehalten?

VIII. Die aktuellen Vertragsverhandlungen über Kabelweitersenderechte werden von den Beteiligten als schwierig beschrieben. Die Verhandlungspartner haben unterschiedliche Vorstellungen über die Höhe einer angemessenen Vergütung und zum Umfang des erforderlichen Rechtserwerbs. Empfiehlt sich – unter Berücksichtigung der Vorgaben der Kabel- und Satellitenrichtlinie – eine Änderung oder Konkretisierung des § 20b UrhG? Wenn ja, in welchen Punkten?

IX. Beim Vergütungsanspruch für Vermietung und Verleihen differenziert § 27 UrhG zwischen Bild- und Tonträgern (unverzichtbar, nur an VG abtretbar) und anderen Medien. Empfiehlt sich demgegenüber in Zukunft eine einheitliche Behandlung aller Medien? Sollten – entgegen § 27 Abs. 2 UrhG – künftig alle Vermiet- und Verleihvorgänge verwertungsgesellschaftspflichtig sein? Sind weitere Leistungsschutzberechtigte an den Erlösen aus § 27 Abs. 1 UrhG zu beteiligen?

B. Schranken

I. Besteht nach der Entscheidung des BGH (I ZR 255/00) zu elektronischen Pressespiegeln noch ein Bedürfnis, § 49 UrhG neu zu fassen oder reicht diese höchstrichterliche Entscheidung für die Praxis aus?

II. Sind im Rahmen der Richtlinie 2001/29/EG weitere Schranken des Urheberrechts (z.B. On-the-Spot-Consultation in Bibliotheken) erforderlich?

III. Empfiehlt sich eine klarstellende Regelung zur Zulässigkeit elektronischer Archive?

C. Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen

Sollte die Privatkopie beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen durchsetzungsstark gestaltet, d.h. § 53 Abs. 1 UrhG in den Katalog des § 95b Abs. 1 UrhG aufgenommen werden?

D. Rechtsdurchsetzung im Internet

Provider haben derzeit wegen datenschutzrechtlicher Bestimmungen nur gegenüber Strafverfolgungsbehörden Auskunftspflichten. Empfehlen sich insoweit urheberrechtliche Sonderregelungen zugunsten der Rechtsinhaber? Wenn ja, welche Einschränkungen sind erforderlich?

E. Unbekannte Nutzungsarten

I. § 31 Abs. 4 UrhG

§ 31 Abs. 4 UrhG verbietet es, Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten einzuräumen. Ist dieses Verbot angesichts der gesetzlichen Regelung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung noch gerechtfertigt? Kann dieses Verbot durch einen Anspruch auf eine gesonderte und angemessene Vergütung ersetzt werden? Sollte dieser Anspruch nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden können?

II. Archivregelung

Zahlreiche Werke können heute nicht im Internet verwertet werden, da wegen § 31 Abs. 4 UrhG eine vertragliche Vereinbarung über ihre Nutzung nicht möglich war. Dieser Zustand erscheint angesichts des gesamtgesellschaftlichen Interesses, diese Werke einem großen Publikum vermittels neuer Technologien zu erschließen, nicht länger hinnehmbar. Dr. Martin Vogel und Dr. Oliver Castendyk (Erich-Pommer-Institut) haben zu diesem Problem Lösungsmodelle entwickelt, die unter Mitwirkung des Bundesministeriums der Justiz mit den beteiligten Kreisen erörtert worden sind. Diese Initiative

sollte fortgeführt werden. Auf der Grundlage dieser Gespräche stellen sich die folgenden Fragen: Empfiehlt sich eine allgemeine Regelung oder ist eine Beschränkung auf bestimmte Werkarten, Nutzungsarten (§ 19a UrhG) oder Rechtsinhaber vorzuziehen? Sollte der Rechtserwerb nur von einer Verwertungsgesellschaft zugelassen werden? Welche weiteren Anforderungen wären an eine solche Regelung zu stellen?

F. Filmrecht

I. Sollte § 89 UrhG dahingehend geändert werden, dass der Filmhersteller kraft *cessio legis* auch die Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten erwirbt?

II. Empfiehlt sich eine gesetzliche Vermutungsregel hinsichtlich der Filmurheberschaft?

G. Ausstellungsvergütung

Bildende Künstler fordern seit längerem einen Vergütungsanspruch für die öffentliche Ausstellung ihrer Werke. Sollte dieser Forderung entsprochen werden? Wenn ja: Empfiehlt es sich, diesen Anspruch als verwertungsgesellschaftspflichtig und unverzichtbar auszugestalten? Würde eine solche Regelung Auswirkungen auf die Ausstellungstätigkeit in Deutschland haben? Wenn diese Frage zu bejahen ist: Wie würde sich diese Regelung auswirken?

H. Künstlergemeinschaftsrecht

Von Seiten der Künstlerverbände wird die Schaffung eines Künstlergemeinschaftsrechts ("Goethegroschen") gefordert. Danach soll die Nutzung gemeinfreier Werke mit einer Abgabe zugunsten junger Künstler belastet werden.

Zu einem solchen Vorhaben stellen sich zunächst rechtliche Fragen, die von der Bundesregierung noch vertieft geprüft werden müssen: Wäre ein solches Vorhaben mit den europarechtlichen Vorgaben (Schutzdauer-Richtlinie) vereinbar? Wäre eine entsprechende Abgabe mit dem Grundgesetz vereinbar (Kohlepfennig-Entscheidung des BVerfG)? Hätte der Bund die Kompetenz für eine solche Art der Kulturförderung?

Darüber hinaus ist zu fragen, ob sich die Einführung einer solchen Regelung empfiehlt. Welche praktischen Auswirkungen würden sich ergeben?